

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2016.275 vom 7. April 2017**

AG Verwaltungsgericht, 2017-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2016.275](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2016.275)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2016.275 du 7 avril 2017

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2016.275 del 7 aprile 2017

## **Regeste**

Tempo-30-Zonen Im Einführungszeitpunkt müssen Massnahmen geprüft und angeordnet werden, die zur Einhaltung der neuen Höchstgeschwindigkeit notwendig sind.

## **Erwägungen**

### **E. 29**

Tempo 30 Zonen Im Einführungszeitpunkt müssen Massnahmen geprüft und angeordnet werden, die zur Einhaltung der neuen Höchstgeschwindigkeit notwendig sind. Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 7. April 2017, i.S. A. gegen Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie Gemeinderat B. (WBE.2016.275) Aus den Erwägungen 5.2. (...) Der Wortlaut von Art.5 Abs.3 der Verordnung über die Tempo 30 Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR741.231.3) ist eindeutig. Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen. Die Bestimmung bildet eine klare gesetzliche Grundlage, welche die Gemeinde verpflichtet, weitere Massnahmen (z.B. Verkehrsberuhigungselemente) anzuordnen, wenn dies zur Einhaltung der neu einzuführenden Höchstgeschwindigkeit nötig ist. Ebenso klar hält Art.6 der Verordnung zudem fest, dass die realisierten – will heissen nötigen – Massnahmen spätestens nach einem Jahr überprüft werden und zusätzliche Massnahmen zu ergreifen sind, wenn die angestrebten Ziele nicht erreicht wurden. (...) Der Gemeinderat erklärte weder die in den Gutachten enthaltenen Massnahmenpläne für verbindlich, noch wurden diese im Sinne des kantonalen Fachberichts korrigiert und ergänzt. Vielmehr will er die Tempo 30 Zonen mit einem Minimum an Investitionen umsetzen. (...) Der Gemeinderat begründete den Verzicht auf die von den Gutachtern und/oder kantonalen Fachinstanz als notwendig erachteten Massnahmen nicht bzw. führte diesbezüglich nur finanzielle Interessen an. Im Einspracheentscheid hielt er (ohne Quellenangaben) fest, dass während in den Einführungsjahren von Tempo

### **E. 30**

Inanspruchnahme von Grund und Boden durch Fernmeldeeinrichtungen In Fahrbahnschächten platzierte Geräte, welche die optischen Signale aus Glasfaserkabeln in ein elektromagnetisches Signal für die Weitergabe an Kupferkabel umwandeln (sog. optisch elektrische Umwandler), bilden

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.